



Beglaubigte Abschrift

→ 062/14
PE 251/15

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Vorläufiger Rechtsschutz nach dem Asylverfahrensgesetz
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin Ubrich als Einzelrichterin

am 25.3.2015

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird mit der Maßgabe abgelehnt,

dass die maltesischen Behörden vor bzw. bei der Durchführung der Abschiebung des Antragstellers nach Malta – unter Berücksichtigung des Arztbriefs vom 8.8.2014 – über die Erkrankung des Antragstellers informiert werden.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:**I.**

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen seine von der Antragsgegnerin angeordnete Abschiebung nach Malta.

Der Antragsteller ist libyscher Staatsangehöriger und erhielt im Juli 2013 ein Visum für Malta, welches bis zum Dezember 2013 Gültigkeit besaß.

Im August 2013 reiste er mit dem Visum über Malta in die Niederlande, wo er im September 2013 einen Asylantrag stellte. Um einer Rücküberstellung nach Malta durch die niederländischen Behörden zu entgehen, reiste er am 1.3.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 13.3.2014 einen Asylantrag.

Mit Schreiben vom 4.6.2014 ersuchte die Antragsgegnerin Malta um Aufnahme des Antragstellers und um Durchführung des Asylverfahrens in eigener Zuständigkeit. Nachdem die maltesischen Behörden am 20.6.2014 der Aufnahme zugestimmt hatten, lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 19.8.2014 den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Malta an. In der Begründung des Bescheids wurde u.a. ausgeführt, dass ein Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III VO abgelehnt werde. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, welche die Bundesrepublik Deutschland zur Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts veranlassen könnten, seien nicht ersichtlich.

Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 22.8.2014, hat der Antragsteller am 28.8.2014 Klage erhoben und den vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt.

Zur Begründung führte er insbesondere aus, die Antragsgegnerin müsse ihr Selbsteintrittsrecht wahrnehmen, da das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Malta systemische Mängel aufwiesen. Weiterhin leide der Antragsteller seit seiner Kindheit an starkem Asthma. Bei einer Rückschiebung nach Malta sei nicht gewährleistet, dass er die lebensnotwendige ärztliche Behandlung erhalte, auf die er angewiesen sei. Außerdem befürchte er, dass ein Asylverfahren in Malta nicht durchgeführt werden würde, da er bei seiner Ersteinreise keinen Asylantrag gestellt habe und nunmehr die 60-Tage-Frist zur Stellung eines solchen Antrags in Malta abgelaufen sei.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegen getreten und bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids.

II.

Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der unter dem Aktenzeichen A 3 K 3475/14 geführten Klage des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels anordnen, wenn das private Interesse des von dem zu vollziehenden Verwaltungsakt Betroffenen, von den Vollzugsfolgen einstweilig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt. Dazu trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung, die sich insbesondere an den Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfes und den Folgen des Sofortvollzuges für die Beteiligten ausrichtet.

Zu einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird es regelmäßig dann kommen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist. Umgekehrt scheidet eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO immer dann aus, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich aussichtslos ist. Lassen sich die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs nicht ohne weiteres abschätzen, ist die Begründetheit eines Aussetzungsantrags danach zu beurteilen, ob das öffentliche Interesse am Sofortvollzug das private Interesse des Antragstellers an der Aussetzung überwiegt.

Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage überwiegt das Interesse der Antragsgegnerin am Sofortvollzug, da der Bescheid vom 19.8.2014 rechtmäßig ergangen ist.

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid sind die §§ 27a und 34a AsylVfG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (§ 27a AsylVfG). Soll der Ausländer in den insoweit zuständigen Staat abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung dorthin an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (§34a Abs. 1 AsylVfG).

Einschlägige Rechtsnorm zur Bestimmung des zur Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staates ist die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6. 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung).

Danach ist im vorliegenden Fall Malta für die Prüfung der von dem Antragsteller gestellten „Antrag auf internationalen Schutz“ zuständig, weil ihm dessen Behörden ein Visum erteilt haben und er zudem seinem Asylantrag innerhalb der Geltungsdauer dieses Titels gestellt hat (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO).

Die Antragsgegnerin ist auch nicht wegen Ablaufs der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO zuständig geworden, da die Überstellungsfrist bisher nicht abgelaufen ist. Nach Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO soll die Überstellung spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Artikel 27 Abs. 3 aufschiebende Wirkung hat, erfolgen. Nach Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO sollen die Mitgliedstaaten zum Zweck eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung oder eine Überprüfung einer Überstellungsentscheidung in ihrem innerstaatlichen Recht statussichernde Maßnahmen vorsehen, die gewährleisten sollen, dass eine Abschiebung vor Entscheidung über den Rechtsbehelf nicht erfolgt. Zu der Frage, wann die Überstellungsfrist bei Dublin-III-Verfahren beginnt, führt die 2. Kammer des VG Dresden in ihrem Beschluss vom 19.8.2014 aus:

„Diese Frist beginnt zur Überzeugung des Gerichts nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO erst mit Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gem. Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO „aufschiebende Wirkung“ hat. Seit Inkrafttreten von § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG ist eine Abschiebung bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. Dies erfüllt die Vorausset-

zungen für eine „Aussetzung der Überstellung“ nach Art. 27 Abs. 3 Buchst. c) Dublin-III-VO. Erst der Wegfall dieser „aufschiebenden Wirkung“, die der rechtzeitig gestellte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hier ausgelöst hat, mithin erst diese Entscheidung, führt zum Beginn der Frist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO (vgl. auch VG Göttingen, Beschl. v. 28.11.2013, 2 B 887/13). Für die hier maßgeblichen Anwendungsvoraussetzungen einer europäischen Vorschrift kommt es bei der Interpretation der dort verwandten Formulierung „aufschiebende Wirkung“ nicht darauf an, welche - weitergehende - Bedeutung diese Wendung im System des § 80 VwGO zukommen könnte.“

(A 2 L 681/14, Juris, Rn. 6)

Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht an.

Dem Aufnahmegesuch wurde am 20.6.2014 zugestimmt, die Abschiebungsanordnung erfolgte bereits am 19.8.2014 und Eilantrag wurde am 18.8.2014 gestellt, weshalb eine Überstellung noch möglich ist.

Nach summarischer Prüfung ist auch von einem notwendigen Selbsteintritt der Antragsgegnerin gemäß Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO nicht auszugehen.

Erweist es sich danach als "unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-GR-Charta mit sich bringen" und kann auch kein anderer – vorrangig – zuständiger Staat bestimmt werden, "so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat (hier also die Bundesrepublik Deutschland) zuständiger Mitgliedstaat".

Nach derzeitiger Erkenntnislage sind nach Auffassung des Gerichts zwar Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass in Malta Schwachstellen sowohl im Asylverfahren, als auch in den Aufnahmebedingungen bestehen. Sie sind jedoch nicht als "systemisch" im Sinn des Art. 3 Abs. 2 S. 2 Dublin-III-VO anzusehen.

Zu der Frage, wann systemische Mängel vorliegen, führt der EuGH in seiner Entscheidung vom 21.12.2012 aus, dass zunächst dem Grundgedanken des gemeinsamen europäischen Asylsystems die Vermutung zugrunde liegt, dass jeder Mitgliedstaat die Anforderungen an

die Grundrechte erfüllt. Diese Vermutung sei für das Funktionieren des Systems wesentlich. Auch dürfe nicht jeder Verstoß eines Mitgliedstaats gegen Grundrechte dazu führen, dass eine Überstellung im Zuge des Asylverfahrens nicht mehr möglich ist, da sonst das gemeinsame europäische Asylsystem lahmgelegt werden könnte. Der EuGH verkennt nicht, dass es sich bei dem Grundkonzept des europäischen Asylsystems lediglich um ein theoretisches Gebilde handelt. Er räumt daher ein, dass in der Praxis erhebliche Funktionsstörungen des Systems in den Mitgliedstaaten gegeben sein könnten. Diese Funktionsstörungen liegen dann vor, wenn eine ernstzunehmende Gefahr gegeben ist, dass Asylbewerber bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist. Er zieht die Möglichkeit in Betracht, dass die Mängel in dem Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen nicht nur lediglich zu geringen Verstößen gegen die Grundrechte führen können, sondern teilweise auch die Intensität einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung annehmen können, so dass ein Verstoß gegen Art. 4 EU-GR-Charta vorliegen kann. Weiterhin hält er fest, dass der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat bei Anhaltspunkten auf solche gravierende Funktionsstörungen eine Abschiebung in den aufnehmenden Mitgliedstaat nicht vornehmen darf (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – C-411/10 und C-493/10, C-411/10, C-493/10, Rn. 75 ff – Juris.).

Bereits mit seiner Entscheidung vom 21.1.2011 erkannte der EGMR, dass Art. 3 EMRK auch dann durch den die Zuständigkeit prüfenden Staat verletzt sein kann, wenn dieser eine Abschiebung in einen Mitgliedstaat anordnet, obwohl er Kenntnis davon hatte, dass in dem Aufnahmestaat Bedingungen im Asylverfahren herrschen, die gegen Art. 3 EMRK verstoßen. (EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - 30696/09, BeckRS 2011, 03848, Rn. 365 ff.)

Zu der Frage, wann ein Mangel "systemisch" ist, führt das OVG Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 7.3.2014 (Az. 1 A 21/12.A, Juris, Rn. 83) Folgendes aus:

Für die Annahme eines systemischen Mangels im vorgenannten Sinne reicht die Verletzung einzelner Grundrechte außerhalb von Art. 4 EUGRCh ebenso wenig wie die "geringste" Verletzung von Bestimmungen des zum Asylrecht ergangenen Sekundärrechts.[...]. Vielmehr erfordern systemische Mängel eine in den vom Gericht empirisch gewonnenen Erkenntnissen zum Ausdruck kommende "reelle Unfähigkeit des Verwaltungsapparates zur Beachtung des Art. 4 EUGRCh", [...] liegen also vor bei "strukturellen Störungen, die ihre Ursache im Gesamtsystem des nationalen Asylverfahrens" haben, ohne dass es auf eine hierauf bezogene Zielsetzung des betreffenden Mitgliedstaats ankommt.[...]. Zwar setzt dies nicht voraus, dass in jedem Falle das gesamte Asylsystem einschließlich der Aufnahmebedingungen und der zugehörigen Verfahren schlechthin als gescheitert einzustufen ist, jedoch müssen

die in jenem System festzustellenden Mängel so gravierend sein, dass sie nicht lediglich singular oder zufällig, sondern "in einer Vielzahl von Fällen zu der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führen". [...] Das kann darauf beruhen, dass die Fehler bereits im System selbst angelegt sind und deswegen Asylbewerber oder bestimmte Gruppen von Asylbewerbern nicht zufällig und im Einzelfall, sondern (objektiv) vorhersehbar von ihnen betroffen sind. Ein systemischer Mangel kann daneben aber auch daraus folgen, dass ein in der Theorie nicht zu beanstandendes Aufnahmesystem - mit Blick auf seine empirisch feststellbare Umsetzung in der Praxis - faktisch in weiten Teilen funktionslos wird.

Dem Staat, in welchem der Asylantrag gestellt wurde, obliegt es demnach, bei Anhaltspunkten für systemische Mängel anhand erreichbarer Quellen zu überprüfen, ob bei einer Abschiebung in den eigentlich zuständigen Zielstaat aufgrund bestätigter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass dem Antragsteller die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung droht. Unterlässt er diese Prüfung, verstößt er mitunter selbst durch die Abschiebung gegen die EU-GR-Charta und EMRK.

Auch unter Einbeziehung insbesondere folgender Quellen geht das Gericht nicht von systemischen Mängeln in dem maltesischen Asylverfahren oder hinsichtlich der dortigen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber aus:

- AIDA: Länderbericht zum Asylverfahren, Aufnahmebedingungen und Gewahrsam für Asylsuchende (Mai 2014),

http://www.asylumineurope.org/files/report-download/aida_-_malta_second_update_uploaded.pdf;

- Jesuit Refugee Service Europe: National Report: Malta; Protection Interrupted (Juni 2013),

http://helsinki.hu/wp-content/uploads/Protection-Interrupted_Executive-Summary_JRS-Europe_June-2013.pdf;

- Amnesty International: Amnesty International Report 2013,

<http://www.amnesty.de/jahresbericht/2013/malta?destination=node%2F2976>;

- United States Department of State: Bureau of Democracy, Human Rights and Labor; Country Reports on Human Rights Practices for 2013; Malta Human Rights Report,

http://www.ecoi.net/local_link/270804/400944_de.html;

- UNHCR: Universal Periodic Review: Malta (Oktober 2013),

<http://www.refworld.org/docid/5270d6fb4.html>;

- Schweizerische Flüchtlingshilfe: Malta: Aufnahmebedingungen für Personen aus dem Asylbereich (November 2011),

www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/eu-international/schengen-dublin-und-die-schweiz/malta-aufnahmebedingungen-fuer-personen-aus-dem-asylbereich/at_download/file;

- Pro Asyl: Malta: "Out of System" (Mai 2012),

http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Broschueren_pdf/Broschuere_Malta_Out_of_System_Mai_2012_WEB.pdf.

Zwar spricht einiges dafür, dass in Malta gewisse Mängel in Bezug auf die Aufnahmebedingungen gegeben sind. Nach den oben genannten Dokumenten stellen sich die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im Allgemeinen und für sogenannte Dublin-Rückkehrer im Besonderen folgendermaßen dar:

Nach dem AIDA-Bericht aus dem Jahr 2014 würden die meisten Asylbewerber in Malta zunächst für einen längeren Zeitraum inhaftiert. Grund für die Inhaftierungen sei die "irregular immigration", also die nicht vorschriftsmäßige Einreise nach Malta. Eine solche liege vor, wenn die Asylbewerber ohne Papiere oder Aufenthaltstitel einreisen (AIDA-Bericht, S. 20, 49.). Die Ausgangssituation für Dublin-Rückkehrer, also die Asylbewerber, welche aufgrund eines Dublin-Verfahrens nach Malta zurückgeschoben werden, stellt sich hingegen anders dar. Dem Pro Asyl-Bericht aus dem Jahr 2012 ist in Bezug auf die Dublin-Rückkehrer zu entnehmen, dass mit diesen Asylbewerbern auf unterschiedliche Art und Weise umgegangen werde, wobei die jeweilige Handhabung oftmals konfus sei und ihrer eigenen Dynamik unterliege. So sollen Dublin-Rückkehrer, soweit sie sich vorher bereits in Malta aufgehalten und von dort geflohen seien oder das Land ohne Erlaubnis verlassen hätten, wiederum inhaftiert worden sein. Andernfalls sei grundsätzlich ein Aufenthalt in den "open centres" vorgesehen (vgl. Pro-Asyl Bericht, S. 22, JRS-Bericht, S. 8 f.). Problematisch dabei sei aber, dass die "open centres" regelmäßig überfüllt seien. (Pro Asyl Bericht, S. 22 f.). Ist dies der Fall, sollen gemäß des JRS-Berichts, die Plätze oftmals eher den Asylbewerbern zugestanden werden, welche aus der Haft entlassen worden seien, als den Dublin-Rückkehrern (JRS-Bericht, S. 10.).

Die Unterkunft in einem "open centre" sei an einen Unterkunftsvertrag gekoppelt, welcher einseitig durch den Betreiber des Centers gekündigt werden könne. Zu verschiedenen Zeiten im Jahr gäbe es daher auch regelmäßige Räumungen der Center (Pro Asyl-Bericht: S. 14 f.). Da nun aber die finanzielle Unterstützung der Asylbewerber an einen Platz in dem "open centre" gebunden sei (Pro Asyl-Bericht, S. 15; AIDA-Bericht S. 44; U.S. Department-Bericht, S. 8.), bestehe für die Dublin-Rückkehrer die Gefahr, keine Unterkunft zu erhalten oder sich nur für einen kurzen Zeitraum in den "open centres" aufhalten zu dürfen. Damit einher gehe

die Gefahr, von jeglicher Unterstützung durch den maltesischen Staats ausgeschlossen zu sein (vgl. Pro Asyl-Bericht, S. 23.).

Asylbewerber in Malta erhielten jedoch regelmäßig eine Arbeitserlaubnis und könnten somit aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen (UNHCR-Bericht, S. 6.). Teilweise wird auch von guten Aussichten am Arbeitsmarkt gesprochen (JRS-Bericht, S. 13.), sodass die Dublin-Rückkehrer gegebenenfalls in der Lage seien, ihren Unterhalt in Malta selbst zu sichern.

Das Gericht verkennt nicht, dass sich andere Berichte eher skeptisch zu den Chancen der Asylbewerber am Arbeitsmarkt äußern (AIDA-Bericht, S. 45; SFH-Bericht, S.10). Allerdings ist in der Zusammenschau der oben genannten Berichte festzustellen, dass insbesondere bei den aktuellsten Berichten keinerlei Feststellungen zu einer möglichen Obdachlosenquote unter den Asylbewerbern gemacht werden. Zwar sind auch keine Angaben zu den vorhandenen Plätzen in den "open centres" verfügbar (AIDA-Bericht, S. 40). Bei Überfüllung der Center werde jedoch in Ausnahmefällen auch nach Ausweichmöglichkeiten gesucht (AIDA-Bericht, S. 41). Es kann daher eher davon ausgegangen werden, dass die Gefahr der Obdachlosigkeit nur für Einzelne besteht, eine strukturelle Störung, die eine Vielzahl von Fällen betrifft, aber nicht gegeben ist.

Darüber hinaus liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Unterbringung der Asylbewerber teilweise nicht die Anforderungen an eine, den Grundbedürfnissen eines Menschen entsprechenden Unterkunft erfüllt. Allen oben benannten Berichten gemeinsam ist die Feststellung, dass teilweise nicht hinnehmbare Zustände sowohl in "detention", also der Haft, als auch in den "open centres" herrschten, in welchen die Asylbewerber regelmäßig in unterschiedlicher zeitlicher Länge untergebracht werden würden. Der AIDA-Bericht führt dazu aus, dass noch immer "extrem herausfordernde Umstände" existierten (S. 41: "*Overall, the living conditions in the open centres, save for a few exceptions, are extremely challenging.*") und benennt geringe hygienische Standards, fehlende Sicherheit und teilweise auftretende Rattenplagen, um die Lage zu verdeutlichen. Der UNHCR weist darauf hin, dass die Bedingungen noch immer "rudimentär" seien (S. 1).

Allerdings wird auch ausgeführt, dass Erneuerungsmaßnahmen und Sanierungen stattfinden (United States Department Bericht, S. 3.) Auch wenn die Aufnahmebedingungen zumindest teilweise als kaum ausreichend beschrieben werden, ist doch zumindest festzustellen, dass den Asylbewerbern Unterkunft, Nahrung und medizinische Versorgung zuteil wird (AIDA-Bericht, S. 39.). Mithin sind jedenfalls die Grundbedürfnisse gesichert.

Weiterhin bestehen nach summarischer Prüfung wohl auch Anhaltspunkte dafür, dass Mängel im maltesischen Asylverfahren selbst gegeben sein könnten, insbesondere in Bezug auf den gewährten effektiven Rechtsschutz, womit eine Verletzung des Art. 47 EU-GR-Charta, Art. 3 EMRK und Art. 13 EMRK einhergehen könnte.

Der EGMR führt zu der Frage der Überprüfung des Rechtswegs im Asylverfahren in seinem Urteil vom 21.1.2011 aus (Application no. 30969/09, BeckRS 2011, 03848, Rn. 342.):

"Wenn Staaten die EG-AsylZustVO anwenden, müssen sie sich vergewissern, dass das Asylverfahren des Zwischenstaats ausreichende Garantien bietet, damit der Asylbewerber nicht direkt oder indirekt in sein Herkunftsland abgeschoben wird, ohne dass die Gefahr, die dadurch für ihn entsteht, unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 EMRK geprüft worden ist."

Weiterhin legt der EGMR Kriterien für die Überprüfung eines zu gewährenden, effektiven Rechtsschutzes fest. Anhand folgender Punkte ist zu prüfen, ob es an einem effektiven Rechtsschutz fehlt (EGMR, Urteil vom 21.1.2011, a.a.O. Rn. 301.):

- ungenügende Informationen über den Ablauf des Asylverfahrens,
- ein schwieriger Zugang zu den Verwaltungsbehörden,
- fehlende, verlässliche Kommunikation zwischen dem Asylbewerber und dem Staat,
- fehlende Dolmetscher,
- fehlendes, ausgebildetes Personal für die durchzuführenden Anhörungen und
- besonders lange Verzögerungen im Entscheidungsprozess.

An diesen Kriterien gemessen, geht das Gericht gegenwärtig nicht davon aus, dass das maltesische Asylverfahren unter so schweren Mängeln leidet, dass ein Selbsteintrittsrecht der Bundesrepublik Deutschland notwendig erscheint.

Zwar bemängelt insbesondere der Amnesty Report aus dem Jahr 2013, dass in Malta kein Rechtsmittelverfahren zur Überprüfung der Dauer und Rechtmäßigkeit der Inhaftierungen und zur Anfechtung der Ablehnung von Asylanträgen existiere, welches den internationalen Menschenrechtsstandards entspreche.

Anhaltspunkte dafür, dass es an den Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes fehlen könnte, ergeben sich weiterhin aus dem AIDA-Bericht, der zunächst die verschiedenen Stadien und Verfahrensarten des Asylverfahrens in Malta beschreibt.

Entscheidungen in den Asylverfahren würden demnach in dem verwaltungsrechtlichen Verfahren zunächst durch den "Refugee Commissioner" getroffen. Gegen dessen Entscheidung könne sodann ein Rechtsmittel eingelegt werden. Die nächste Instanz, welche die Entscheidung des "Refugee Commissioner" überprüft, sei der "Refugee Appeals Board" (AIDA-Bericht, S. 12). Allerdings handele es sich bei dem "Refugee Appeals Board" um eine administrative Einrichtung. Er entscheide lediglich über neue Beweise, welche im bisherigen Verfahren nicht hätten angebracht werden können. Daher könne der Antragsteller nur unter engen Voraussetzungen vor dem "Refugee Appeals Board" gehört werden. Eine weitergehende gerichtliche Überprüfung der Entscheidung könne zwar beantragt werden, diese befasse sich aber ausschließlich mit prozessualen Fragen des Asylverfahrens, in die materielle Prüfung steige das Gericht hingegen nicht ein (AIDA-Bericht, S. 16 f.). In Bezug auf das "beschleunigte Verfahren wegen Unzulässigkeit" sei effektiver Rechtsschutz nicht gegeben, da eine Entscheidung zur Unzulässigkeit nicht anfechtbar sei (AIDA-Bericht, S. 24.).

In Bezug auf die Zugänglichmachung von Informationen zu dem Asylverfahren stellt der AIDA-Bericht dagegen fest, dass grundsätzlich Informationen, auch in zahlreichen verschiedenen Sprachen, den Asylbewerbern zur Verfügung gestellt werden würden (AIDA-Bericht, S. 29). Allerdings wird bemängelt, dass dies lediglich für die inhaftierten Asylbewerber gelte, nicht inhaftierte Asylbewerber würden sogar grundlegende Informationen zu dem Asylverfahren fehlen (AIDA-Bericht, S. 31). Allerdings bestehe auch in diesem Fall zumindest die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt durch NGOs Informationen zu erhalten, wenn diese die Center aufsuchten (AIDA-Bericht, S. 31). Des Weiteren würden die Inhaftierten nicht über die Möglichkeit unterrichtet werden, wie sie die Entscheidung zu ihrer Inhaftierung anfechten könnten. Generell gebe es ein Kommunikationsproblem zwischen den Behörden und den Asylbewerbern während des Asylverfahrens. Über die Möglichkeit der Stellung eines Folgeasylantrags würden die Asylbewerber ebenfalls nicht unterrichtet. (AIDA-Bericht, S. 30 f.)

Positiv seien dagegen insbesondere die Beziehung von Dolmetschern im Verwaltungsverfahren und die mögliche Gewährung von Prozesskostenhilfe nach ergangener erster Entscheidung des "Refugee Commissioners" zu bewerten (AIDA-Bericht, S. 17; 18.). Auch bestehe die Möglichkeit, verletzte Rechte bei dem Constitutional Court zu verteidigen (AIDA-Bericht, S. 10,12.).

Insgesamt ist festzuhalten, dass das maltesische Asylverfahren wohl zumindest teilweise Mängel aufweist. Allerdings sind nach gegenwärtiger Auffassung des Gerichts die grundlegenden Anforderungen, welche der EGMR an ein funktionierendes Asylverfahren gestellt

hat, erfüllt. Den Grad einer gravierenden Funktionsstörung erreichen die aufgezeigten Mängel nicht.

Darüber hinaus sind in dem vorliegenden Fall auch keine anderen konkreten Anhaltspunkte dahingehend ersichtlich, dass dem Antragsteller als Dublin-Rückkehrer die Gefahr einer unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung in Malta drohen könnte. Insbesondere betrifft ihn nicht der Fall, den der EGMR in seinem Urteil vom 9.12.2013 (Application no. 55352/12 – HUDOC.) zu entscheiden hatte, da nach den oben ausgeführten Feststellungen davon ausgegangen werden kann, dass er nach seiner Abschiebung einem "open centre" zugeteilt und nicht inhaftiert wird, da er aufgrund seines bis zum Dezember 2013 gültigen Visums ordnungsgemäß nach Malta und in die Niederlande einreiste.

Auch der Vortrag, es sei zu befürchten, dass ein Asylverfahren in Malta aufgrund des Ablaufs der 60-Tage-Frist nicht durchgeführt werden wird, greift nicht durch. Zum einen kann bereits bezweifelt werden, ob dieser Fall auf einen Asylbewerber zutrifft, der zunächst mit einem Schengenvisum lediglich über Malta in einen anderen Schengenstaat eingereist ist und dort einen Asylantrag gestellt hat. Unabhängig davon führt der AIDA-Bericht 2014, S. 14 aus, dass auch nach Ablauf dieser 60tägigen Frist in speziellen Ausnahmefällen ein Asylantrag zugelassen werden kann. Die 60-Tage-Regelung dürfte nach summarischer Prüfung im Hinblick auf Art. 13 Abs. 2 lit a der Richtlinie zum gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes vom 26.6.2013 (RL 2013/32/EU) auch zulässig sein.

Unabhängig von der allgemeinen Situation in Malta bestehen auch keine beachtlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Antragstellers, welche es gebieten, von der Überstellung abzusehen.

Bei der Abschiebungsanordnung nach §34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist zu berücksichtigen, dass das Bundesamt anders als sonst im Asylverfahren nicht nur zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse sondern auch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 60a Abs. 2 AufenthG zu prüfen hat (vgl. OVG Hamburg, B. v. 3.12.2010 – 4 Bs 223/10, Juris.).

Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Ein solches Abschiebungshindernis kann unter anderem angenommen werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand

des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Diese Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist, sondern auch wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (BVerfG, B. v. 17.9.2014 – 2 BvR 732/14, Rn. 13 - Juris).

Die Gefahr einer solchen Gesundheitsbeeinträchtigung ist hier nicht ersichtlich. Zwar leidet der Antragsteller ausweislich des eingereichten Arztbriefs vom 8.8.2014 an Asthma, sodass eine ambulante medizinische Betreuung des Antragstellers notwendig sei. Anhaltspunkte für eine akute Erkrankung, welche gegen eine Reisefähigkeit des Antragsstellers sprechen, lassen sich dem Arztbrief allerdings nicht entnehmen.

Auch ist nicht davon auszugehen, dass die notwendige medizinische Versorgung des Klägers in Malta nicht gewährleistet ist. Aus dem aktuellen AIDA-Bericht (Mai 2014) ergibt sich, dass Asylbewerber Zugang zu dem staatlichen Gesundheitssystem in Malta haben. Es existiere lediglich keine spezialisierte Behandlungsmöglichkeit von Folteropfern bzw. Traumapatienten aufgrund fehlender Kapazitäten auf der Insel, wozu der Antragsteller nicht gezählt werden kann. Eine ausreichende Versorgung des Antragstellers in Malta ist jedenfalls dann gewährleistet, wenn die deutschen Behörden schon im Vorfeld der Überstellung Kontakt mit den maltesischen Behörden aufnehmen und diese über die individuellen Bedürfnisse des Antragstellers informieren. Soweit der Informationsaustausch erfolgt, genügen die deutschen Behörden auch den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention, so dass bei Überstellung des Antragstellers nach Malta keine Einwände bestehen. Um dem letztgenannten Aspekt Rechnung zu tragen, war im Tenor unter anderem die Maßgabe aufzunehmen, dass die maltesischen Behörden vor bzw. bei der Durchführung der Abschiebung des Antragstellers nach Malta – unter Berücksichtigung des Arztbriefs vom 8.8.2014 – über die Erkrankung (Asthma) informiert werden (vgl. VG Augsburg, B.v. 27.5.2014 – Au 7 S 14.50094, Rn. 61, Juris.). Von einem Abschiebungshindernis ist demnach nicht auszugehen.

Da es sich bei dem streitgegenständlichen Bescheid um eine Entscheidung nach §§ 27a, 34a AsylVfG handelt, ist durch das Gericht in Bezug auf das Asylverfahren lediglich die Frage der Zuständigkeit der Antragsgegnerin zu prüfen. Eine materielle Prüfung zu der Asylberechtigung des Antragstellers findet hingegen nicht statt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez. Ubrich

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.
Dresden, den 30. März 2015
Verwaltungsgericht Dresden

